

nichtamtliche Lesefassung

Satzung ab 2025 über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung, GBS) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck und Erhebungsgebiet

- (1) ¹Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist für den Teilbereich der Ortslage Altenau als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. ²Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einen Gästebeitrag. ³Zum Aufwand im Sinne des Satzes 2 zählen auch die erforderlichen Kosten, die bei einem Dritten entstehen, weil er Aufgaben nach Satz 2 für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durchführt. ⁴Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll gedeckt werden durch:
- | | | |
|--|----|---------|
| • Gästebeiträge | zu | 74,68 % |
| • sonstige Entgelte und Gebühren | zu | 8,53 % |
| • Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) | zu | 16,79 % |

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die im als Kurort staatlich anerkannten Teil des Stadtgebietes (§ 1 Absatz 1 Satz 1) Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird. ²Gleiches gilt für Personen, die im übrigen Stadtgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Person. ²Hauptwohnung einer verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. ³In Zweifelsfällen ist die

vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung der Person liegt.

§ 3 Beitragsmaßstab und -höhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen und beträgt pro Person und Übernachtung (einschließlich Umsatzsteuer) für:

- Erwachsene 2,80 €
- Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 1,89 €

- (2) ¹Die beitragspflichtige Person kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, wodurch die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. ²Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. ³Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit dem 36-fachen des nach Absatz 1 bestimmten Gästebeitrages pauschaliert. ⁴Der pauschalierte Jahresgästebeitrag (einschließlich Umsatzsteuer) beträgt für:

- Erwachsene 100,80 €
- Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 68,04 €

- (3) ¹Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag zu zahlen. ²Das Gleiche gilt für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen (Aufstellung für mindestens 36 Tage) und deren Familienangehörige. ³Dies gilt nicht, wenn sie die Wohnungseinheit ausschließlich über einen gewerblichen Vermittler an Feriengäste vermieten, der von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld entsprechend der folgenden Bedingungen anerkannt wurde. ⁴Der gewerbliche Vermittler muss ein lückenloses und kontrollierbares Buchungssystem haben, das auch eine Eigennutzung durch den Wohnungsinhaber und dessen Familienangehörige erfasst; die örtliche Überprüfung der Buchungsunterlagen und der tatsächlichen Benutzung der Wohnungseinheiten muss jederzeit gewährleistet sein. ⁵Unter diesen Voraussetzungen wird der Gästebeitrag nach Absatz 1 für die Dauer des Aufenthaltes berechnet. ⁶Der Zweitwohnungsinhaber und dessen Familienangehörige sind verpflichtet, sich beim gewerblichen Vermittler für die Dauer des Aufenthaltes anzumelden, den Meldeschein auszufüllen und den Gästebeitrag zu entrichten. ⁷Es finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung. ⁸Den nach den Sätzen 1 und 2 zur Zahlung des Jahresgästebeitrages Verpflichteten wird der Jahresgästebeitrag auf Antrag (§ 9 Absatz 3) erstattet, wenn sie nach Ablauf eines Kalenderjahres nachweisen, dass sie die Zweitwohnung bzw. den Camping-/Wohnmobilstellplatz nicht selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt haben.

- (4) ¹Der Jahresgästebeitrag ermäßigt sich um 50 %, wenn das durchgehende Nutzungsrecht für Zweitwohnungsinhaber sowie Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. ²Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich entsprechend begrenzten und durchgehenden Nutzungsrecht (Wintercamper). ³Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes ist für eine Ermäßigung (Satz 1 und 2) und eine entsprechende Erstattung von Jahresgästebeiträgen innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsrechtes ein Antrag gegen Rücksendung der Jahresgästekarte und des HATIX-Tickets zu stellen.

- (5) Zweitwohnungsinhaber ist derjenige, dem neben seiner außerhalb des Erhebungsgebietes gelegenen in- oder ausländischen Hauptwohnung ein Dauernutzungsrecht über eine Wohnung im Erhebungsgebiet als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht (Zweitwohnung).

- (6) ¹Als Familienangehörige nach Absatz 3 und Absatz 4 gelten die Eheleute oder Alleinerziehende und deren im Haushalt lebenden Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren. ²Als Familienangehörige gelten auch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren, für die einem Partner das Sorgerecht zusteht. ³Alle anderen Personen, insbesondere auch im Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahren, die die Zweitwohnung oder den Stellplatz selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt nutzen, haben den Gästebeitrag nach Absatz 1 für die Dauer des Aufenthaltes zu zahlen. ⁴Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen haben entsprechend die Wohnungsgeberpflichten in § 7 zu beachten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zum Alter von 5 Jahren,
2. jedes 3. und weitere beitragspflichtige Kind einer Familie oder Alleinerziehender,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. In diesem Fall besteht keine Meldepflicht nach § 7,
4. Personen, die sich ausschließlich zum Schulbesuch, zur Berufsausübung, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten (die Gästekarte wird nicht ausgegeben),
5. bettlägerig Kranke und andere Personen, die in vergleichbarer Art und Weise aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

- (2) ¹Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:

1. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen, deren Teilnahme im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht (die Gästekarte wird nicht ausgegeben),
2. Teilnehmer an offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

²Der Antrag ist unter Vorlage von geeigneten Nachweisen spätestens eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter oder Teilnehmenden selbst bei der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH zu stellen.

- (3) ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung vom Gästebeitrag sind von dem Berechtigten nachzuweisen. ²Sofern die Einziehung des Gästebeitrages gemäß § 7 Absatz 2 erfolgt, ist der Nachweis gegenüber dem Wohnungsgeber vorzulegen. ³Daneben hat der Berechtigte gegenüber der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH auf Anforderung den Nachweis zur Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen vorzulegen. ⁴Bei Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen berücksichtigt der Wohnungsgeber die Befreiung entsprechend selbständig bei der Berechnung des Gästebeitrages. ⁵In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH unter Vorlage des Nachweises über die Befreiung und teilt die Entscheidung dem Wohnungsgeber für die Berechnung des Gästebeitrages mit. ⁶Für

den Jahresgästepflicht sind die Voraussetzungen für die Befreiung vom Berechtigten gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nachzuweisen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Gästepflicht und –schuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Aufenthaltsdauer (Erhebungszeitraum).
- (2) ¹Für den Jahresgästepflicht entsteht die Beitragspflicht und –schuld am 01.01. eines jeden Jahres für das gesamte Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). ²Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, entsteht die Jahresgästepflicht und –schuld mit Besitzerwerb oder der Begründung des Dauernutzungsrechts. ³Die Jahresgästepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

§ 6

Beitragserhebung, Fälligkeit, Gästekarte und HATIX-Ticket

- (1) ¹Für den Gästepflicht besteht eine Bringschuld. ²Er ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Tourist-Information, spätestens am Tage nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung zu entrichten.
³Die Anmeldung der Gästepflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästepflichtes erfolgen über das elektronische Melde – und Gästekartenverfahren oder einen registrierten, fortlaufend nummerierten Meldescheinblock. ⁴Mit der Anmeldung werden die erforderlichen Daten für den Gästepflicht nach dieser Satzung in Verbindung mit den Daten gem. §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) erhoben. ⁵Der Zugang zum elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren erfolgt durch die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH und die Ausgabe der amtlichen Meldescheine durch die Tourist-Information.
⁶Der ausgegebene und fortlaufend nummerierte Meldeschein besteht aus:
 - dem „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ nach den §§ 29, 30 BMG,
 - dem „Meldeschein für die KBG“ nach den Bestimmungen dieser Satzung,
 - dem „Meldeschein zur Anmeldung von Gästepflichtigen“ nach den Bestimmungen dieser Satzung,
 - der „Gästekarte“
- (2) ¹Gästepflichtige haben im Rahmen der Anmeldung die zur Feststellung der Gästepflichterhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und voraussichtlicher Abreisetag, Anschrift der Hauptwohnung, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen.

²Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte an die Beitragspflichtigen ausgegeben.
³Die Gästekarte ist gleichzeitig das HATIX-Ticket, welches während des Aufenthaltes zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt.
- (3) Die Jahresgästepflichtigen haben die zur Feststellung der Jahresgästepflichterhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, Familienstand, Angaben zu den Familienangehörigen) auf dem Erklärungsbogen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu erteilen.
- (4) ¹Der Jahresgästepflicht wird durch gesonderten Abgabenbescheid festgesetzt. ²Der Jahresgästepflicht ist zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. ³Im Falle der Festsetzung oder Änderung des Jahresgästepflichtes im Laufe eines Erhebungsjahres, ist der Jahresgästepflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

⁴Für das laufende Kalenderjahr oder den Zeitraum des befristeten Nutzungsrechts wird eine personenbezogene Jahrgästekarte ausgestellt. ⁵Den Jahrgästebeitragspflichtigen wird zusätzlich ein personenbezogenes HATIX-Ticket ausgestellt, welches im Rahmen der auf dem HATIX-Ticket zur Verfügung stehenden Nutzungstage zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im laufenden Kalenderjahr (maximal 36 HATIX-Nutzungstage) oder im Zeitraum des befristeten Nutzungsrechtes (maximal 18 HATIX-Nutzungstage) berechtigt. ⁶In den Fällen des § 3 Abs. 2 verringern sich die maximalen 36 HATIX-Nutzungstage um die anzurechnenden HATIX-Nutzungstage.

- (5) ¹Gästekarten, Jahrgästekarten und HATIX-Tickets sind personengebunden und nicht übertragbar. ²Gästekarten und Jahrgästekarten sind bei der Benutzung von Tourismusrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf Verlangen vorzuzeigen. ³Für die kostenlose Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die HATIX-Tickets zusammen mit den Gästekarten bzw. Jahrgästekarten mitzuführen. ⁴Für Prüfungszwecke kann zusätzlich die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden. ⁵Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahrgästekarte ohne Ausgleichszahlung eingezogen.
- (6) ¹Für abhanden gekommene Gästekarten und Jahrgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden. ²Dies umfasst im Falle von abhanden gekommenen Gästekarten auch die Ersatzausstellung von HATIX-Tickets. ³Die Ersatzausstellung von abhanden gekommenen HATIX-Tickets der Jahrgästebeitragspflichtigen ist ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Wohnungsgeber

- (1) Wohnungsgeber sind insbesondere:
1. Vermieter von Gästezimmern jeder Art,
 2. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten, sofern diese Dritten zur Nutzung überlassen werden,
 3. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder sonstige Grundstücke handelt,
 4. Leiter von Heimen und Kliniken, insbesondere Jugendherbergen, Jugendheimen, Kurkliniken, Ski- und Wanderhütten,
 5. Dritte, die von einem Wohnungsgeber - 1. bis 4. - mit der Abwicklung der Beherbergung beauftragt wurden (z.B. Feriendienst) oder sonstige Bevollmächtigte,
 6. Reiseverkehrsunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Teilnehmer an der Reise an die Unternehmen zu entrichten haben.
- (2) Jeder Wohnungsgeber hat die besonderen Wohnungsgeberpflichten einzuhalten:
1. ¹Von den beherbergten Gästen ist der Meldeschein, der von der Tourist-Information ausgegeben wird, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig auszufüllen und unterschreiben zu lassen.

²Der Wohnungsgeber berechnet den Gästebeitrag und zieht diesen vom beitragspflichtigen Gast ein. ³Die im Durchschreibeverfahren erstellte Gästekarte ist dem Gast als Zahlungsnachweis und für die weitere Inanspruchnahme auszuhändigen.

⁴Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 4 Abs. 2 vom Gästebeitrag befreiten Personen erhalten keine Gästekarte. ⁵Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vom Gästebeitrag befreiten Kinder sind auf der Gästekarte der Eltern aufzuführen.

2. ¹Gäste sind innerhalb einer Woche nach Ankunft unter Abgabe des „Meldeschein für die KBG“ unaufgefordert in der Tourist-Information anzumelden. ²Die Gästekarte für die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 4 Abs. 2 befreiten Personen ist grundsätzlich zusammen mit dem „Meldeschein für die KBG“ und dem Fragebogen zur Gästebeitragsbefreiung abzugeben.
 3. ¹Auf der Basis der abgegebenen Meldescheine erfolgt die Festsetzung der Gästebeiträge monatlich durch einen Abgabenbescheid gegenüber dem Wohnungsgeber. ²Der festgesetzte Gästebeitrag ist innerhalb von 7 Tagen fällig. ³Verschriebene, ungültige oder ungenutzte Meldescheinvordrucke sind ebenfalls fortlaufend, spätestens nach Anforderung durch die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH, zusammen mit der Gästekarte abzugeben. ⁴Danach werden nicht zurückgegebene und verlorene Meldescheinvordrucke von der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH durch Schätzung einer üblichen Belegung gegenüber dem Wohnungsgeber festgesetzt. ⁵Insoweit haftet der Wohnungsgeber für die vollständige Abgabe der Meldescheine.
 - 3a. ¹Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages sicherzustellen. ²Zahlungsverweigerungen oder Beitragsverkürzungen sind unverzüglich der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH anzuzeigen.
 4. ¹Jeder Wohnungsgeber hat unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, für jedes Kalenderjahr über alle Personen einschließlich derer, die von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen. ²Der im Durchschriftverfahren erstellte „Meldeschein zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen“ verbleibt beim Wohnungsgeber und ist von diesem als Gästeverzeichnis vollständig und fortlaufend nummeriert aufzubewahren. ³Das Gästeverzeichnis ist nach Ablauf eines Kalenderjahres für jeweils 4 Jahre aufzubewahren.
 5. ¹Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. ²Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen.
 6. Jeder Wohnungsgeber hat diese Satzung für seine Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) ¹Die Regelungen nach Absatz 2 gelten entsprechend für das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren für die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages durch den Wohnungsgeber.
- ²Wohnungsgeber ohne eigenen Meldescheinblock und ohne elektronischen Zugang zum Melde- und Gästekartenverfahren haben die Gäste auf die Melde- und Gästebeitragspflicht hinzuweisen sowie die Anmeldung der Gäste und Zahlung des Gästebeitrages in der Tourist-Information zu überwachen. ³Als Nachweis ist der in der Tourist-Information ausgegebene „Meldeschein zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen“ zusammen mit dem „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ vom Gast dem Wohnungsgeber vorzulegen und diesem zu

überlassen. ⁴Der „Meldeschein zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen“ ist vom Wohnungsgeber als Gästeverzeichnis (Absatz 2 Ziffer 4) aufzubewahren.

§ 8 Haftung der Wohnungsgeber

- (1) ¹Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. ²Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.
- (2) Die Haftung für den Wohnungsgeber entfällt nur dann, wenn eine unverzügliche Meldung an die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH entsprechend § 7 Absatz 2 Nr. 3a Satz 2 erfolgt ist.

§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) ¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. ²Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Auf Jahresgästekarten und auf die HATIX-Tickets der Jahresgästebeitragspflichtigen werden keine Rückzahlungen vorgenommen, mit Ausnahme der Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 3.
- (3) Für die Erstattung von Jahresgästebeiträgen nach § 3 Absatz 3 Satz 8 ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 30.04. des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 10 Zuständigkeiten

¹Die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH erfüllt namens und im Auftrag der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Erhebung der Gästebeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme der Erhebung der Jahresgästebeiträge nach § 3 Absatz 3. ²Die Erhebung der Gästebeiträge umfasst insbesondere

1. die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Gästebeiträge,
2. die Entgegennahme der Meldescheine mit Gästebeitragsanmeldung, entsprechend auch im elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren,
3. die Berechnung der Gästebeiträge,
4. die Ausfertigung und Versendung der Gästebeitragsbescheide,
5. Entgegennahme der Gästebeiträge,
6. Mahnung rückständiger Gästebeiträge,
7. Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Gästebeitragsbefreiung,
8. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Wohnungsgeberpflichten.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) ¹Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung oder Dauernutzer eines Camping- oder Wohnmobilplatzes wird, hat dies der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Prüfung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats schriftlich

anzuzeigen. ²Gleiches gilt bei Beendigung der Inhaberschaft unter Angabe des neuen Inhabers oder bei Beendigung des Nutzungsrechts.

- (2) Wohnungsgeber nach § 7 Absatz 1 sind verpflichtet, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Vermietertätigkeit der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH oder der örtlichen Tourist-Information unverzüglich anzuzeigen und sich umfassend über die Wohnungsgeberpflichten zu informieren.
- (3) ¹Die gewerblichen Vermittler nach § 3 Absatz 3 Satz 3 sind verpflichtet, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die im Auftrag vermieteten Wohneinheiten, deren Inhaber und Inhaberwechsel innerhalb eines Monats anzuzeigen. ²Betreiber von Campingplätzen oder Standplätzen für Wohnwagen oder Wohnmobile sind verpflichtet, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und deren Familienangehörige (Aufstellung für mindestens 36 Tage) unverzüglich zu melden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 1, 2 und 3, § 7 und § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. ²Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gästebeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 1 Absatz 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. ²Eine Datenerhebung bei anderen Personen als die Beteiligten erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) ¹Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten) erfolgt gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO i. V. m. § 1 Absatz 6 NDSG i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung. ²Es werden in diesem Rahmen nur Daten erhoben, die das Bestehen eines Befreiungstatbestandes bestätigen.
- (3) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (1) Die Gästebeitragssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 03.11.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2017 tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 13.12.2018

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

L.S.

gez. Britta Schweigel

Bürgermeisterin